



Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge, Gebühren und Umlagen für das Folgejahr.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
3. Die Beschlüsse der Hauptversammlung zur Beitragsordnung werden im Protokoll festgehalten.

§ 3 Beiträge / Gebühren

| Jahresbeiträge für Vereinsmitglieder | | |
|--|--|-----------------------|
| Ordentliches Mitglied | | 85 € |
| Fördermitglied oder „passiv“ | | 33 € |
| Jugendliches Mitglied | | 8 € |
| Ehrenmitglied | | keine Beitragspflicht |
| Gebühren für die Hafennutzung | | |
| Jahresliegeplatz Vereinsmitglieder | | 350 € |
| Jahresliegeplatz Gastlieger | Zusätzlich sind 2 Hafendienste à 8 Std. (Frauen 4 Std.) zu leisten. | 800 € |
| Jahresnutzung der Slipanlage für Vereinsmitglieder | Die Gebühr ist nur zu entrichten, wenn statt eines Dauerliegeplatzes die Slipanlage genutzt wird. | 160 € |
| Jahresnutzung der Slipanlage für Gäste / Anwärter | Die Gebühr ist nur zu entrichten, wenn statt eines Dauerliegeplatzes die Slipanlage genutzt wird. Zusätzlich sind 2 Hafendienste à 8 Std. (Frauen 4 Std.) zu leisten. | 400 € |
| Einmalige Hafennutzungsgebühr gem. § 6 der Satzung | (1) Die Gebühr ist bei Aufnahme in den Verein als ordentliches Mitglied einmalig (<i>Ausnahme siehe Absatz 2</i>) fällig, sobald ein Dauerliegeplatz im Hafen belegt wird. Zahlungspflichtig ist der Eigner oder Besitzer, bei Eigner-Gemeinschaften, jeweils nur ein für das Boot verantwortliches Vereinsmitglied. (2) Bei Erwerb eines weiteren Bootes mit Nutzung eines zusätzlichen Dauerliegeplatzes gilt die Regelung im Absatz (1). Bei vorübergehender Nutzung fallen, je nach Umfang, Gastliegegebühren an. (3) Bei Erwerb eines anderen Bootes ohne zusätzlichen Liegeplatz wird keine Hafennutzungsgebühr fällig. | 1.000 € |



| | | |
|---|---|--------|
| Einmalige Hafennutzungsgebühr gem. § 6 der Satzung für Vereinsmitglieder, die statt eines Dauerliegeplatzes nur die Slipanlage nutzen | (1) Die Regelungen der Hafennutzungsgebühr gelten auch für motorisierte und nicht motorisierte Wasserfahrzeuge aller Art, wenn kein Dauerliegeplatz im Hafen belegt wird oder in der Vergangenheit belegt wurde und die Slipanlage genutzt wird. (2) Wird während der aktiven Mitgliedschaft doch ein Liegeplatz im Hafen beansprucht, ist der Differenzbetrag (aktuell 500 €) zur „normalen“ Hafennutzungsgebühr zu entrichten. | 500 € |
| Strom | Verbrauchskosten pro Kilowattstunde | 0,47 € |
| Gebühren für die Hafennutzung / Tagesgastlieger*** | | |
| pro Tag | inklusive Strom / Dusche /WC | 15 € |
| 1 Woche (7 Tage) | | 95 € |
| 2 Wochen | | 170 € |
| <i>*** auch unmotorisierte Boote ohne Liegeplatz (z.B. Kanu / Paddelboot) einschließlich Zelt (1 Boot / 1Zelt = 1x Gebühr)</i> | | |
| Nutzung Slipanlage (Nichtmitglieder) | Einmal Ein- und Ausslippen am selben Tag. <i>Wird nicht am gleichen Tag ausgelippt ist die Gebühr erneut fällig.</i> | 10 € |
| Sonstige Gebühren und Kosten | | |
| Ersatzzahlung für nicht geleisteten Arbeitsdienst pro versäumter Stunde | | 29 € |
| Aufkleber MYCG (rund) | 10 cm | 4 € |
| | 6 cm | 2 € |
| Ständer / Wimpel | | 15 € |
| Pfandkosten | | |
| Clubanlagenschlüssel | | 50 € |
| Transponder Schranke | | 30 € |

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig zu den auf der Rechnung angegebenen Fristen und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
4. Es werden Mahngebühren von 3 € erhoben zuzüglich der entstandenen Mahnkosten.
5. Es sind 16 Stunden Arbeitsdienst je ordentliches männliches Mitglied und 8 Stunden je ordentliches weibliches Mitglied unter 70 Jahren pro Jahr zu leisten. Die Aufteilung der Stunden erfolgt in Abstimmung mit dem Hafenmeister.



§ 4 Vereinskonto

Sämtliche Zahlungen an den Verein sind auf folgendes Konto zu tätigen:

IBAN: DE80 2019 0109 0002 4399 00

BIC: GENODEF1HH4

Eine Überweisung auf andere Konten ist nicht zulässig und wird nicht als Zahlung anerkannt.

§ 5 Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine – auch anteilige – Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 6 Gültigkeit

Diese Beitragsordnung ist gem. § 2 (2) 2. Satz, durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.02.2026 gültig ab 15.02.2026.